

Hallenordnung

für die Mehrzweckhalle im Volkshaus Schildau

Beschluss-Nr.: 2001/194/29

vom 24. Oktober 2001

Aufgrund von § 10 in Verbindung mit § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (SächsGVBL S.345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (SächsGVBL S.432) beschließt der Stadtrat der Gneisenaustadt Schildau folgende Hallenordnung als privatrechtliche Vertragsgestaltung für die Mehrzweckhalle Volkshaus Schildau:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Mehrzweckhalle dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Schildau.
- (2) Die Halle steht den Schulen und in stets widerruflicher Weise den Vereinen nach Maßgabe des von der Stadt aufgestellten Belegungsplanes zur Verfügung. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Stadt Schildau. Die Stadt ist berechtigt, die Räume zu anderen als den im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

§ 2

Anmeldung und Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen ist bei der Stadtverwaltung mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Stadtverwaltung, im Zweifelsfall der Stadtrat.
- (3) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs des Antrages bzw. die Wichtigkeit der Veranstaltungen.

§ 3

Begründung des Vertragsverhältnisses

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Hallenordnung und deren Anlagen sind.
- (2) Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Stadt unverbindlich.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt kann jederzeit vom Mietvertrag zurücktreten:
 - a) wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht möglich ist.
 - b) wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt, als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde.
Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht in diesen Fällen nicht.
 - c) Wenn die von der Stadt geforderte Vorauszahlung auf das Nutzungsentgelt sowie die Sicherheitsleistung nach der Entgeltordnung nicht rechtzeitig geleistet werden.
- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall hat er die nach der Entgeltordnung für das Objekt Volkshaus Schildau festgelegten Entgelte und Ersätze zu leisten, es sei denn, die Veranstaltung kann infolge höherer Gewalt nicht stattfinden.

§ 5 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragte in diesem Sinne sind das Fremdenverkehrsbüro und der Hausmeister, die beide zu verständigen sind. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Durch die Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Sie werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel, sind ebenfalls sofort dem Hausmeister/ Fremdenverkehrsbüro zu melden.

§ 6 Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen wie Tanzerlaubnis und Verlängerung der Gaststättensperrstunde rechtzeitig vorher zu verschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Stadt hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahl liegt bei 395 und darf nicht überschritten werden.

- (3) Die Besucher von Veranstaltungen sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes in der Mehrzweckhalle sorgt die Stadt. Sie kann Ausnahmen von der Pflicht zur Benutzung der Garderobe in vorgenanntem Sinne zulassen und Sonderregelungen treffen. Bei größeren Veranstaltungen wird die Gestellung eines Garderobendienstes in das Ermessen des Veranstalters gestellt.

§ 7

Bereitstellung von Helfern, Brandwachen, Sanitätsdienst

- (1) Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst auf seine Kosten einzurichten.
- (2) Die Stadt kann die Gestellung einer Sicherheitswache verlangen. Die Sicherheitswache wird auf Kosten des Veranstalters von der Feuerwehr gestellt. Die Sanitätswache ist vom Veranstalter auf seine Kosten beim zuständigen Rettungsdienst spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu beantragen.

§ 8

Hausordnung

Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung (Anlage 1) einzuhalten.

§ 9

Dekorationen, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand, Werbung

- (1) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Werbung für die Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Stadt kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Plakatanschläge und jede andere Art der Werbung im inneren und äußeren Hallenbereich bedürfen der Zustimmung der Stadt.

§ 10

Rundfunk, Fernsehen, Bandaufnahmen

Hörfunk-, Fernseh- und Tonbandaufnahmen sowie Direktsendungen für und durch den Rundfunk bedürfen der Erlaubnis der Stadtverwaltung und des Veranstalters. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktsendungen zu leistenden Vergütungen wird mit den Veranstaltern jeweils eine besondere Vereinbarung getroffen.

§ 11 Nutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung die sich aus der Entgeltordnung ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.

§ 12 Haftung

- (1) Die Stadt Schildau übergibt die Mehrzweckhalle dem Veranstalter im ordnungsgemäßen Zustand.
Der Veranstalter prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Nutzungszweck und stellt durch einen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte und Besucher entstehen.
- (3) Der Veranstalter hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Die Stadt Schildau kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für etwaige aus Anlass der Nutzung der Einrichtung entstehende Personen- und Sachschäden. Ebenso übernimmt die Stadt keine Haftung für anhanden gekommene oder verlorengegangene Gegenstände und Sportsachen.
- (6) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Überlassung der Mehrzweckhalle gegen ihn, der Besucher und sonstiger Dritter oder Bedienstete der Stadt Schildau geltend gemacht werden.
- (7) Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtung dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
In besonderen Fällen kann die Stadt eine Sicherheitsleistung verlangen.

§ 13

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Nutzungsentgelts (vgl. § 11) verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 14

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist die Gneisenaustadt Schildau, Gerichtsstand ist Torgau.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gneisenaustadt Schildau, den 25. Oktober 2001

gez. Kießling
1. stellv. Bürgermeister

Siegel

Anlage 1: Hausordnung für die Mehrzweckhalle

Anlage 2: Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Bekanntmachung: Sonntagswochenblatt vom 4. November 2001

Hausordnung für die Mehrzweckhalle

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mehrzweckhalle wird von der Stadtverwaltung - Fremdenverkehrsbüro - verwaltet. Den Weisungen des Verwalters ist Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen mit Bewirtschaftung übt der Pächter der Gaststätte das Hausrecht stellvertretend für die Stadt aus, in allen anderen Fällen der Hausmeister.
2. Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach den im Benutzungsvertrag festgelegten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und die gemieteten Räume innerhalb einer halben Stunde geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe bewahrten Gegenstände abzuholen. Ein verantwortlicher Vertreter, der sich vor Beginn der Veranstaltung bei Pächter und Hausmeister zu melden hat, hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Fremdenverkehrsbüro rechtzeitig mitzuteilen.
3. Das Haus und die Garderobe werden eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet. In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Fremdenverkehrsbüro spätestens eine Woche vor der Veranstaltung eine andere Öffnungszeit vereinbaren.
4. Für die Einrichtung der Mehrzweckhalle gelten die von der Stadt vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betischungspläne, die vor der Veranstaltung festgelegt werden. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Räumen darf nur vom hierzu beauftragten Personal geändert werden.
Bei Kulturveranstaltungen ist vor der Bestuhlung der Schonbelag auf den Sportboden aufzubringen.
5. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Brandwache gestellt. Ob eine solche Wache erforderlich ist, bestimmt das Fremdenverkehrsbüro im Einvernehmen mit der Polizeibehörde.
6. Die technischen Anlagen, wie z.B. die Lautsprecheranlagen, Beleuchtungsanlagen, Belüftungsanlagen usw. dürfen nur vom Haumeister bedient werden. Die Befugnis kann auf einen Beauftragten des Veranstalters übertragen werden. Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte an das Stromnetz nicht angeschlossen werden.
7. Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen und Gepäckstücke müssen in der Mehrzweckhalle in der Garderobe aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht.

8. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Stadt nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.
9. Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Fremdenverkehrsbüros angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle (Anlage 2). Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Die Dekorationen usw. müssen durch das Fremdenverkehrsbüro auf ihre Feuersicherheit überprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.
10. Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen nicht abgebrannt werden.
Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
11. Bei Reihenbestuhlung in der Mehrzweckhalle ist das Rauchen nur an den vorgesehenen Standorten erlaubt.
Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift hat der Veranstalter sein besonderes Augenmerk zu richten.
12. Die Räume der Mehrzweckhalle und die Bar werden in der Regel vom Pächter der Gaststätte bewirtschaftet. Dazu gehört auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen.
Speisen und Getränke dürfen in die Mehrzweckhalle nicht mitgebracht werden.
Den Vereinen und ihren Abteilungen steht der Eingangsbereich an der Garderobe sowie die Nebenräume der Mehrzweckhalle bei Sportveranstaltungen zur Verfügung.
Sie sind für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich.
Der Hausmeister/Fremdenverkehrsbüro überprüft nach jeder Veranstaltung die Räume samt Ausstattung auf Sauberkeit und Vollständigkeit.
Getränke dürfen (auch in Pappbechern) in die Mehrzweckhalle nicht mitgenommen werden. Andere Personen als der Pächter der Gaststätte in der Mehrzweckhalle sowie der Veranstalter von Sportveranstaltungen dürfen im Außenbereich der Halle in der Regel Waren nicht zum Verkauf anbieten. Ausgenommen ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dgl. in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht und von der Stadt genehmigt wird.
13. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.
14. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
15. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadt.
16. Die technischen Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
17. Fahrzeuge dürfen nur auf den von der Stadt festgelegten Stellplätzen abgestellt werden.

II. Besondere Bestimmungen für den Übungsbetrieb der Vereine

18. Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Nutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände beziehen.
19. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind dem Hausmeister in 2facher Fertigung schriftlich mitzuteilen.
20. Der jeweilige Übungsleiter hat für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Hallen- und Hausordnung beachtet wird.
21. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden.
22. Die Mehrzweckhalle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er hat sich über die Betriebssicherheit sämtlicher Geräte vor der Benutzung zu überzeugen. Nach Schluss der Übungsstunde hat er sich vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.
23. Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Die Zugangstüren zu den Umkleieräumen sind während des Übungsbetriebes geschlossen zu halten. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter erhalten vom Hausmeister gegen Unterschrift einen Schlüssel für den zugewiesenen Umkleieraum. Spätestens um 22.00 Uhr muss die Halle geräumt sein. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln usw. ist streng untersagt. Türen und Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu verschließen.
24. Die zur Sportausübung bestimmten Räume dürfen nur in sauberen Turnschuhen betreten werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballschuhen usw. zu sportlichen Übungen ist nicht gestattet. Turnschuhe mit schwarzer Gummisohle sind verboten. Bei folgenden Spielarten sind nur Schuhe mit weißen abriebfesten, transparenten Sohlen oder Sohlen, die für den Bodenbelag im gleichem Maße unschädlich sind, zugelassen:
- Fußball, Badminton, Volleyball, Handball, Tischtennis
Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. Für die Garderobe übernimmt die Stadt keine Haftung. In den Aborten und Duschräumen ist auf peinliche Sauberkeit zu achten. Das Duschen ist gegen Entgelt möglich. Duschmarken sind im Fremdenverkehrsbüro erhältlich.
25. Die fest eingebauten Sportgeräte sowie die beweglichen Sportgroßgeräte werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Dagegen sind die Kleingeräte mit Ausnahme der Filzbälle, Volleyballanlage, Tore und Tischtennisanlage von den Benutzern zu stellen. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benutzung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet.

26. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
27. Die Halle und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.
28. Verboten sind vor allem:
Stemmübungen, Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, Rauchen in den Sälen während der Übungsstunden,
Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen.
29. Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Stadt in der Mehrzweckhalle untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig, wo sie in der Halle untergebracht werden.
30. Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Fremdenverkehrsbüros unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Dazu sind die vorhandenen Holzleisten zu nutzen.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
3. Wanddekorationen müssen vom Fußboden mindestens 2.0m entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration und der Blumenschmuck.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen sowie die Herstellung geschlossener Abteilungen aus solchen Stoffen ist unzulässig.
8. Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) ist der Hausmeister der Mehrzweckhalle bzw. das Bauamt zuständig.